



**Satzung
vom 17. April 2013**

**zur Änderung Satzung über die
Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule
vom 25. April 2012**

Aufgrund §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührensätze Abteilung Musik

Für jede einzelne bereitgestellte Unterrichtseinheit

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Für Musikwelt | € 3,35 |
| (2) | Für den Klassenunterricht
(Musikgarten/Musikalische Früherziehung/Ballett-Tanz/Theorie für externe Schüler) | € 7,95 |
| (3) | Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht je Baustein | € 18,75 |
| | Aufgrund entsprechender Zuschüsse der Städte gilt für Schüler aus Donaueschingen und Hüfingen eine ermäßigte Gebühr je Baustein | € 11,40 |
| (4) | Zuschlag für erwachsene Schülerinnen und Schüler aus Donaueschingen je Baustein
(Erwachsene Schüler aus Hüfingen und Bräunlingen zahlen allgemeine Gebühr) | € 2,55 |
| (5) | Gruppenangebote an Ganztageschulen, 12 Monatsraten à: | € 143,30 |

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung für die einzelnen Unterrichtsformen:
Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht



Bau- stei- ne	Unterrichtsform Wöchentliche Unterrichtszeit	Allgemeine Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS u. Hüfingen	Gebühr für Erwachsene aus DS
A 1	2er- Gruppe 30 Min., 3er- Gruppe 45 Min., 4er- Gruppe 60 Min.	€ 18,70	€ 11,40	€ 13,95
B 1,5	2er Gruppen 45 Min.	€ 28,10	€ 17,10	€ 21,00
C 2	Einzelunterricht 30 Min. 2er- Gruppe 60 Min.	€ 37,40	€ 22,80	€ 27,90
D 3	Einzelunterricht 45 Min.	€ 56,10	€ 34,20	€ 41,85
E 4	Einzelunterricht 60 Min.	€ 74,80	€ 45,60	€ 55,80

Die ermäßigte Gebühr kann auch anderen Schülern zugestanden werden, wenn diese sich regelmäßig in öffentlich wirksamen Ensembles oder mit herausragenden Leistungen bei anderen Gelegenheiten zum Wohle des Ansehens der Musikschule in der Stadt Donaueschingen engagieren. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiktheorie ist für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Die Teilnahme an den Ensemblefächern sowie an Kammermusik und Orchester ist gebührenfrei.

Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt jeweils für die Zeiträume August bis Dezember, Januar bis April und Mai bis Juli.

§ 2

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Gebührensätze Abteilung Kunst

Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten	jährlich	monatlich
(1) Kinder und Jugendliche	364,00 €	33,10 €
(2) Erwachsene/Akademiegruppe	635,40 €	57,80 €
(3) Gruppenangebote an den Ganztageschulen bei 12 Monatsraten		145,35 €

Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht. Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und werden zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Donaueschingen,

Gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.